

392



**OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF
BESCHLUSS**

██████████
██████████████████
██████████

In der Strafvollstreckungssache

g e g e n

██████████ ██████████
geboren ██
zur Zeit in der LVR-Klinik Bedburg-Hau,

w e g e n

Körperverletzung u. a.

hat der █████ Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht █████,
den Richter am Oberlandesgericht █████ und den Richter am Oberlandesgericht
█████ am

28. Januar 2015

auf die sofortige Beschwerde des Untergebrachten vom 12. Januar 2015 gegen
den Beschluss der 1. großen Strafkammer des Landgerichts █████ vom
██████████████████████████████ nach Anhörung der Generalstaatsanwalt-
schaft

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels.

Gründe:

Die zulässig erhobene Beschwerde ist in der Sache nicht begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat dazu in ihrer Stellungnahme vom [REDACTED] [REDACTED] ausgeführt:

„Die Vollstreckung der Unterbringung kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Es ist nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, dass der Untergebrachte - käme er auf freien Fuß - keine schweren Straftaten mehr begehen würde, § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB.

Nach § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung nur dann zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, die ihrerseits nach Art und Gewicht eine Anordnung der Maßregel gemäß § 63 StGB tragen könnten. Die Täterprognose muss demnach günstig sein. Die erforderliche Prüfung ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Untergebrachten, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstaten zu entwickeln (zu vgl. BGH, Beschluss des 4. Strafsenats vom 26. September 2012, 4 StR 348/12 <juris>).

Daran gemessen, fehlt es an einer günstigen Täterprognose. Der Untergebrachte leidet an einer leichten Intelligenzminderung (ICD-10: F 70.0) mit dissozialen und narzisstischen Persönlichkeitszügen. Das Krankheitsbild wurde erstmals im Jahre 2002 diagnostiziert. Im Jahre 2005 bestätigte

ein Sachverständiger die Diagnose und führte aus, dass der Untergebrachte ein Leben lang erhebliche Defizite nicht nur im allgemeinen Umgang, sondern insbesondere auch bei der adäquaten Bewältigung von Konfliktsituationen aufweisen werde. Auf eine Unterbringung im Maßregelvollzug wurde zum damaligen Zeitpunkt allein aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet. Die Einschätzung des Sachverständigen wurde letztlich durch den im hiesigen Erkenntnisverfahren beauftragten Sachverständigen bestätigt, der im Jahre 2009 zu dem Ergebnis gelangte, dass die beim Untergebrachten gegebene äußerst niedrige Frustrationstoleranz sowie die fehlende Empathiefähigkeit und fehlende Selbstkontrolle bei Konfliktsituationen, in die der Untergebrachte wegen seines Umfelds und seiner regelmäßigen Eigentumsdelikte ständig geraten könne, zu einem impulsiven, gewalttätigen und unberechenbaren Verhalten führen könne. Der Sachverständige stellte weiter fest, dass der Untergebrachte keine Grenzen kenne und in Konfliktsituationen nicht erst drohe, sondern sofort handele.

Die Einschätzung der Sachverständigen hat sich während des bisherigen Verlaufs der Unterbringung im Maßregelvollzug bestätigt. Dort wurde beobachtet, dass der Untergebrachte sehr viel soziale Kontakt suche, was jedoch auf eine distanzlose Art und Weise geschehe. Dies führe häufig zu verbalen Auseinandersetzungen mit Mitpatienten. Durchgängig zeigten sich beim Untergebrachten während des Maßregelvollzugs Defizite bei der Einhaltung der Tagesstruktur. Der Untergebrachte war nicht imstande, die erforderliche Ordnung und Sauberkeit zu halten. Termine verpasste er aufgrund eines übermäßigen Fernseh- und Computerspielekonsums. Bis zuletzt kam es zu lautstarken verbalen Auseinandersetzungen mit Mitpatienten und Mitarbeitern.

Eine wesentliche Besserung ist nicht eingetreten. Lediglich die Frustrationstoleranz hat sich etwas erhöht. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Maßregel für erledigt zu erklären oder zur Bewährung auszusetzen.

Zwar sind an die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Un-

terbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert (zu vgl. OLG Düsseldorf, Senatsbeschluss vom 15. November 2013, III-2 Ws 502/13). Das Freiheitsgrundrecht gewinnt wegen des sich verschärfenden Eingriffs immer stärkeres Gewicht für die Wertungsentscheidung des Gerichts. Gleichwohl stößt der mit der Zeitdauer gewichtiger werdende Freiheitsanspruch des Untergebrachten dort an Grenzen, wo es im Blick auf die Art der von dem Untergebrachten drohenden Taten, deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Untergebrachten in die Freiheit zu entlassen (zu vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.). In diesem Zusammenhang hat insbesondere das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts Berücksichtigung zu finden. Demnach muss das Rückfallrisiko desto geringer sein, je höherwertige Rechtsgüter in Gefahr sind.

Vom Untergebrachten wären Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit zu erwarten. Der Untergebrachte kann für den Fall der Entlassung aus dem Maßregelvollzug keinen geeigneten Empfangsraum vorweisen. Seine Zukunftspläne für ein Leben außerhalb des Vollzugs sind unrealistisch. Angesichts seiner mangelnden Fähigkeiten ist nicht zu erwarten, dass er außerhalb des Maßregelvollzugs eine dauerhafte Beschäftigung findet, die ihn bereits finanziell in die Lage versetzt, seine Wünsche zu erfüllen. Dies lässt annehmen, dass er in die alten Verhaltensweisen zurückfällt und seine Wünsche durch die Begehung von Eigentumsdelikten zu realisieren versucht. Bei der Entdeckung der Eigentumsdelikte ist es bereits in der Vergangenheit zu körperlichen Angriffen des Untergebrachten gekommen. Gründe für die Annahme, dass es in Zukunft nicht zu derartigen körperlichen Übergriffen kommen würde, sind nicht gegeben. Bereits im geschützten Umfeld des Maßregelvollzugs kam es bis zuletzt zu Auseinandersetzungen des Untergebrachten mit Mitpatienten und Mitarbeitern. Wesentliche Besserungen sind gerade nicht eingetreten. Daher ist davon auszugehen, dass der Untergebrachte in derartigen Situationen - wie bereits in der Vergangenheit - gegenüber Dritten auch künftig ein impulsives, gewalttätiges und unberechenbares Verhalten zeigen wird.

Dem Schutzbedürfnis der körperlichen Unversehrtheit ist ein hohes Gewicht beizumessen. Daher muss die Abwägung hier aus den zuvor genannten Erwägungen zugunsten des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit ausfallen.“

Diesen Ausführungen schließt sich der Senat an. Ergänzend ist zu bemerken, dass innerhalb der Anlassdelikte zwar Körperverletzungsdelikte ausschließlich im Rahmen einer Festnahmesituation begangen worden sind. Im Werdegang des Angeklagten finden sich aber weitere vergleichbare Fälle, so dass von einem „Ausreißer“ nicht gesprochen werden kann. Zutreffend ist allein, dass Ausgangspunkt der Körperverletzungsdelikte jeweils eine Konfliktsituation war (Antreffen bei Straftat, Festnahme). Gerade weil nach überzeugendem gutachterlichem Dafürhalten „höchstwahrscheinlich“ mit weiteren Diebstählen durch den Betroffenen zu rechnen und davon auszugehen ist, dass er in dem einen oder anderen Fall dabei angetroffen werden wird, besteht die große Gefahr, dass es erneut zu solchen Körperverletzungshandlungen oder vergleichbar schweren, die Gesundheit von Menschen bedrohenden Taten – wie etwa bei dem Hinzufahren auf einen Menschen – kommen wird, weil der trotz seines Alters in seiner Entwicklung deutlich verzögerte Untergebrachte erst am Anfang der Entwicklung von Empathiefähigkeit – betreffend die durch seine Taten verursachten Leiden anderer – steht und aufgrund der nach wie vor noch lange nicht ausreichend ausgeprägten Frustrationstoleranz und Impulskontrolle letztlich vom Zufall abhängt, ob er in einer Konfliktsituation tötlich wird oder nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

■ ■ ■
Ausg

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

